



Die Satzung der Sozialdenker e.V.

Stand: 11.06.2016
Beschlussfassung: 25. Juni 2016
Inkrafttreten: 25.06.2016

Präambel

Der Verein Sozialdenker e.V. hat sich zur Aufgabe gesetzt, an der Entstehung einer inklusiven Wertegesellschaft mitzuwirken.

Inklusion ^{im} Blick

Was bedeutet Inklusion und inklusive Wertegesellschaft?

Inklusion kommt aus dem Lateinischen und bedeutet einschließen und einbeziehen.

Inklusive Gesellschaft bedeutet, dass jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt sowie selbstbestimmt an dieser Gesellschaft teilhaben kann – unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Bildung und Behinderungen.

In einer inklusiven Gesellschaft gibt es keine definierte Normalität. Normal ist allein die Tatsache, dass Unterschiede vorhanden sind. Diese Unterschiede werden als Bereicherung in der Gesellschaft angesehen und haben keine Auswirkungen auf das selbstverständliche Recht der Menschen auf Teilhabe.

Aufgabe einer Gesellschaft ist es, in allen Lebensbereichen Strukturen zu schaffen, die es allen Mitgliedern dieser Gesellschaft ermöglicht sich barrierefrei darin bewegen zu können. Bildung und Berufsbildung ist ein Schwerpunkt einer inklusiven Gesellschaft, um Teilhabe und Bildung für alle zu verwirklichen.

Dafür setzen wir uns auf gesellschaftlichen und politischen Ebenen für verantwortungsvolle inklusive Teilhabe aller an Erziehungs-, Bildungs- und Berufsbildungspolitik ein und fördern individuelle Bildungsmöglichkeiten in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.

Das Ziel muss die uneingeschränkte Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderschutzkonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sein.

Gemäß der **UN-BRK** haben Menschen mit Behinderungen ein Anrecht darauf, an der Gesellschaft als gleichberechtigtes Mitglied teilzuhaben.

Diesem Gebot kommen wir nach, indem wir Ausstellungen, kulturelle- und Schul- und Familien Projekte anbieten, bei denen Behinderte und Nicht-Behinderte durch gemeinsame Interaktionen den Nutzen ihrer jeweiligen Talente miteinander teilen und daran wachsen.

Dies trägt auch zu der Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Gesellschaft sowie der Völkerverständigung bei.

Die Formulierungen der Anrede beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Wir unterstützen die Forderungen für Menschen mit einer Behinderung jeden Alters gemäß der **UN- BRK** und für die Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende gemäß der **UN-Kinderrechtskonvention**:

- die Abschaffung von Barrieren in Städten und Gemeinden, in privaten und öffentlichen Gebäuden und Transportmitteln,
- selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen,
- gleiche Rechte für alle, wie z.B. das Recht auf Bildung, Erziehung und Arbeit,
- das Recht auf Leben, Schutz vor Gewalt,
- das Recht auf Gleichbehandlung,
- das Kindeswohl hat Vorrang,
- das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung,
- die Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes,
 - Versorgungsrechte, Schutzrechte und Beteiligungsrechte.

In allem ist integriert die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Förderung des Schutzes von Ehe, Familie und unterschiedliche Lebensgemeinschaften (Ehe für Alle), sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Inklusion ist ein Menschenrecht.

Die Satzung der Sozialdenker e.V.

Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Satzungsänderungen
- § 10 Umgang von Beschlüssen
- § 11 Datenschutz
- § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung
- § 13 Inkrafttreten



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sozialdenker e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Er ist unter dem Aktenzeichen VR 34446 B im Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO §§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein hat vorrangig den Zweck, Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins im Rahmen einer inklusiven Wertegesellschaft in Deutschland und Europa zu gestalten und zu implementieren.
 1. Die Förderungen inklusiver Veranstaltungen im kulturellen und medialen Bereich, Förderung von Kunst und Kultur .
 2. Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
 3. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Schutz der Ehe und Familie, hier insbesondere mit dem Augenmerk auf Familien mit Behinderten in Trennung lebenden und geschiedenen.
 4. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten hier insbesondere durch Aufklärung über Rassismus jeder Art mittels Impulsvorträgen und Publikumsbeteiligungen während der Veranstaltungen, Seminare und Podiumsvorträgen mit anschließenden Dokumentationen.
 5. Die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer.
 6. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.
 7. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Ausstellungen zum Thema Inklusion und Teilhabe entsprechend § 2 Abs.2, in Museen, öffentlichen Gebäuden, Veranstaltungsorten, Schulen, Seniorentagesstätten.
- (4) Öffentlichkeitsarbeit zur Inklusion entsprechend § 2 Abs. 2. Für eine inklusive Arbeitswelt, Freizeit, Politik, sowie für Erziehung, Volks- und Berufsbildung für eine inklusive Bildungskette, hier insbesondere in den Schulen und Theaterprojekten mit Behinderten und Nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen, damit die unterschiedlichen Gruppen ihre Talente erkennen und weitergeben können.
- (5) Projekte und Veranstaltungen selbst oder in Kooperation mit gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, entsprechend § 2 Abs. 2.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied, abgesehen von Zweckzuwendungen nach § 2 Abs. 2 bis Abs. 5 keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Die Formulierungen der Anrede beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - (1) ordentliche Mitglieder,
 - (2) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs → die Aufnahme von minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Personensorge-berechtigten, Betreuer) geknüpft,
 - (3) juristische Personen,
 - (4) Fördermitglieder.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Quartalsende.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen für die Mitglieder regelt.

Die Formulierungen der Anrede beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Spätestens im zweiten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (Post, Fax oder E-Mail) gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitglieder per Post, Fax oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied vor der Verabschiedung der Tagesordnung beantragt. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit über diese Ergänzung.
- (6) Bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder einen Versammlungsleiter, der diese Mitgliederversammlung leitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihre Aufgaben sind insbesondere die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.

Sie wählt für drei Jahre zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Strategien und Aufgaben des Vereins
- Gibt sich eine Beitragsordnung
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen
- Auflösung des Vereins

Die Formulierungen der Anrede beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

- (1) dem Vorsitzenden
- (2) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) dem Schriftführer
- (4) dem Schatzmeister

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand wird durch Einzel- bzw. Listenwahl von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und stellt den Mitgliedern einen Jahres- und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr vor.
- (5) Ein Beirat kann berufen werden.
- (6) Der Vorstand ist vom § 181 BGB entbunden.
- (7)

§ 9 Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderung oder -Neufassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Formulierungen der Anrede beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Über eine Satzungsänderung oder Satzungsneufassung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Umgang mit Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Titel, Vorname, Name, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Mobiltelefon, Fax, E-Mail-Adresse, Internet). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied in einem Verband muss der Verein seinen Vereinsnamen und Sitz des Vereins an diesen weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Gemäß AO § 61 dürfen Mitglieder bei Auflösung des Vereins, keine Anteile des Vermögens erhalten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Mensch e.V. (eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des öffentlichen Rechts), die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 25.06.2016 in Kraft.

Die Formulierungen der Anrede beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.